



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ladestationsmiete 02/22

«Miete und Betrieb innerhalb einer AGROLA Ladelösung»

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Miete von Ladestationen bei der AGROLA AG (nachfolgend «AGROLA») durch den Mieter und deren Betrieb im Rahmen des betreffenden Dienstleistungspakets.

Diese AGB bilden jeweils integrierenden Bestandteil des zwischen AGROLA und dem Mieter abgeschlossenen Vertrages.

AGROLA erbringt ihre Dienstleistungen gemäss der jeweils im Zeitpunkt des Leistungsbezugs gültigen Fassung der AGB. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist auf der Website von AGROLA (www.agrola.ch/agb) abrufbar. AGROLA behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der AGB nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Jede Änderung wird dem Mieter per E-Mail an die von ihm zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse mitgeteilt.

§ 2 Begriffe

2.1 Grundinstallation

Grundinstallation meint die notwendigen technischen Einrichtungen und Elektroinstallationen als Basis für den Betrieb von Ladestationen. Die Grundinstallation beinhaltet die gesamtheitliche Installation sämtlicher Elemente, welche nicht individuell pro Ladestation realisiert werden müssen (siehe Ladestation). Die Grundinstallation beinhaltet insbesondere auch die Kommunikationsanbindung. Diese ist notwendig für Fernwartung, Abrechnung der Ladeleistungen, sowie für die Steuerung der Ladestationen im Zusammenhang mit dem Lade-/Lastmanagement.

2.2 Ladestation

Ladestation meint die einzelne pro Parkplatz notwendige Ladevorrichtung inklusive deren Montage und Verbindung an die Grundinstallation. AGROLA bietet sog. intelligente Ladestationen an, welche in der Regel ausgestattet sind mit Laststeuerung, Phasenausgleich, interner FI-Sicherung, Stromzähler, Kommunikationsfähigkeit und der Möglichkeit für Ladefreigabe und Abrechnung.

2.3 Lade-/Lastmanagement

Lade-/Lastmanagement meint die Gesamtheit der intelligenten Systeme, welche das Laden und die Verteilung der Last steuern. Dieses kann sich in einem separaten Gerät vor Ort befinden, wie auch verteilt in den Ladestationen oder/und im Ladestations-Backend (System im Internet mit dem sich die Ladestationen verbinden).

2.4 Ladelösung

Ladelösung umfasst sowohl die Grundinstallation sowie die Ladestationen und ein allfällig gewünschtes, erweitertes Lade-/Lastmanagement.



§ 3 Pflichten AGROLA

3.1 Installation und Betrieb

AGROLA verpflichtet sich die Ladestation am Parkplatz des Mieters in der betreffenden Liegenschaft zu installieren und zu betreiben. AGROLA verpflichtet sich, dem Mieter die Nutzung der Ladestation während der Vertragslaufzeit bestimmungsgemäss zu ermöglichen.

3.2 IT-Systeme

AGROLA verpflichtet sich die nötigen Systeme, wie Backend-, Abrechnungs- und andere IT-Systeme für die Erbringung der Betriebsdienstleistungen zu betreiben oder durch eine Drittfirma betreiben zu lassen.

3.3 Anzeigepflicht

AGROLA wird Arbeiten an der Ladelösung (z.B. Wartungsarbeiten) dem Mieter rechtzeitig anzeigen, sofern sich diese störend für den Mieter bzw. seine Ladestation auswirken könnten.

3.4 Fern-Wartungsmassnahmen

AGROLA verpflichtet sich die für den Betrieb der Ladelösung zwingend notwendigen Fern-Wartungsmassnahmen an den Ladestationen vorzunehmen, wie z.B. Software-Aktualisierungen oder Konfigurationsanpassungen.

3.5 Sicherheit der Ladestation

AGROLA verpflichtet sich zur Übergabe einer geprüften, sicher betreibbaren Ladestation an den Mieter.

3.6 Beizug Dritter

AGROLA ist für die Vertragserfüllung berechtigt, Dritte nach ihrer Wahl beizuziehen.

3.7 Fernüberwachung und Fern-Fehlerbehebung

Sofern das gewählte Dienstleistungspaket die Teilleistung «Fernüberwachung und Fern-Fehlerbehebung mit und ohne vor Ort Unterstützung durch den Kunden» miteinschliesst (vgl. Bestellung des Mieters), verpflichtet sich AGROLA von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08:00 und 17:00 Uhr dazu, die Ladestationen auf Verbindungsunterbrüche zu überwachen und im Fehlerfall oder auf Meldungen hin eine Fern-Diagnose und Fern-Fehlerbehebung durchzuführen. Sollte eine einfache Intervention vor Ort notwendig sein, so wird AGROLA direkt vom Mieter unterstützt.

3.8 Abrechnung

Sofern das gewählte Dienstleistungspaket die Teilleistung «Abrechnung» miteinschliesst (vgl. Bestellung des Mieters), ist AGROLA verpflichtet, die Ladetransaktionen und eine allfällige Stromrückvergütung transparent, wahrheitsgetreu und den technischen Möglichkeiten entsprechend genau abzurechnen. AGROLA darf auf den Energiebezug keinen Aufschlag erheben, ausser das Preismodell sieht dies explizit vor und es ist in der Abrechnung separat ausgewiesen.

3.9 Telefonischer Kundendienst

Sofern das gewählte Dienstleistungspaket die Teilleistung «telefonischer Kundendienst» miteinschliesst (vgl. Bestellung des Mieters), verpflichtet sich AGROLA, den Betrieb der Ladestation durch einen telefonischen Kundendienst von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08:00 und 17:00 Uhr zu unterstützen. Daneben stellt AGROLA mittels eines eigenen Kundenportals Information zur Ladestation zur Verfügung.

§ 4 Pflichten des Mieters

4.1 Gestattung zur Vornahme von Arbeiten und Zugang

Der Mieter verpflichtet sich, AGROLA die Installation, die Wartung und den Betrieb der Ladestation an seinem Parkplatz zu gestatten. Der Mieter gewährt den Hilfspersonen von AGROLA uneingeschränkten Zugang zur Ladestation und soweit möglich zu den sich in dem Gebäude befindlichen technischen Anlagen. Der Mieter koordiniert sich dafür mit allfälligen Dritten. Der Mieter unterstützt AGROLA in der Erreichung des Vertragszwecks mit geeigneten Massnahmen.



4.2 Unterstützung

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen für die Installation und den Betrieb der Ladestation mitzuwirken. Er führt allfällig notwendige Vorbereitungsarbeiten durch, die für die Inbetriebnahme und Wartung der Ladestation erforderlich sind.

4.3 Entgelt

Der Mieter verpflichtet sich gegenüber AGROLA zur Entrichtung des zwischen den Parteien vereinbarten Entgeltes.

4.4 Duldung von Arbeiten

Der Mieter duldet Arbeiten an der Ladelösung, insbesondere infolge Wartung und/oder Unterhalt sowie zur Behebung von Mängeln und Funktionsstörungen.

4.5 Meldung von Mängel

Der Mieter meldet ihm bekannt gewordene Mängel sowie Funktionsstörungen an der Ladelösung sofort nach deren Entdeckung.

4.6 Keine Manipulationen

Der Mieter nimmt keine Manipulationen und auch keine sonstigen mit AGROLA nicht abgestimmten Handlungen an der Ladestation vor, welche geeignet sind, die Ladelösung negativ zu beeinflussen.

4.7 Sorgfältige Behandlung

Der Mieter ist verpflichtet, die Ladestation sorgfältig zu behandeln und ausschliesslich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Die sorgfältige Behandlung schliesst insbesondere die Reinigung der Ladestation mit ein. Der Mieter nimmt die Reinigung so vor, dass AGROLA kein Schaden entsteht und beachtet insbesondere die allfälligen diesbezüglichen Hinweise des Herstellers der Ladestation.

§ 5 Entschädigung und Rechnungstellung

5.1 Mietzins

Der Mieter entrichtet AGROLA einen monatlichen Mietzins für die Ladestation, welcher auch die Gebühr für die Ladedienstleistungen der AGROLA enthält.

Nicht im Mietzins eingeschlossen sind die vom Mieter für das Laden des Fahrzeuges bezogene elektrische Energie. Diese wird dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

5.2 Einzelheiten zur Rechnungstellung

AGROLA wird dem Mieter die erbrachten Leistungen monatlich in Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschliesslich per E-Mail. Es besteht kein Anspruch auf Rechnungen in Papierform. Rechnungen der AGROLA sind durch den Mieter innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Weitere Einzelheiten zur Rechnungsstellung ergeben sich aus der Bestellung des Mieters. Die Bestellung bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages zwischen den Parteien, soweit die Bestellung von AGROLA akzeptiert und bestätigt wurde.

5.3 Preisanpassungen an die Teuerung oder aus wichtigen Gründen

Es gelten die in der Bestellung ausgewiesenen Preise. AGROLA behält sich vor, den Mietzins sowie die Gebühren für die Ladedienstleistungen einmal im Jahr jeweils per 1. Januar dem Konsumentenpreisindex anzupassen. Diese Preisanpassung kann auch kumuliert über mehrere Jahre hinweg stattfinden, soweit bisher keine Preisanpassung stattgefunden hat. Weitere Preisanpassungen aus wichtigen Gründen sind vorbehalten. Dies sind insbesondere von AGROLA nicht beeinflussbare äussere Faktoren, die zu starken Preisanstiegen bei Grundkomponenten oder zu steigenden Kosten bei der Erbringung der Dienstleistung führen.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

6.1 Laufzeit

Zur Gültigkeit des Vertrages wird Schriftform vorausgesetzt, wobei die elektronische Form genügt (E-Mail mit Rückbestätigung von ARGOLA oder Bestellung im Kundenportal von AGROLA, jeweils vorbehaltlich der positiven Bonitätsprüfung des Mieters durch AGROLA). Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2 Kündigung

Die Parteien haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats zu kündigen. Sofern der Mieter den vorliegenden Vertrag innerhalb der ersten 24 Monate kündigt, hat er an AGROLA einen einmaligen Beitrag für Unkosten und Installation der Ladestation von pauschal CHF 200.00 zu bezahlen.

6.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Vorbehalten bleibt den Parteien die jederzeitige und sofortige Kündigung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen, weil die weitere Vertragserfüllung unzumutbar erscheint. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- die wiederholte Verletzung von Pflichten gemäss diesem Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die jeweils andere Partei
- Zahlungsverzug des Mieters
- Beendigung des Dienstleistungsvertrages über die Ladelösung in der betreffend Liegenschaft
- Untergang oder Beschädigung der Ladestation
- Entzug, Ablauf oder Wegfall von Bewilligungen
- der Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladestation oder der Ladelösung am Standort als nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. technische Veränderungen, Erlass neuer Gesetze oder wirtschaftliche Gründe)

6.4 Schriftlichkeit der Kündigung

Die Kündigung dieses Vertrages hat schriftlich zu erfolgen, wobei eine Kündigung per E-Mail auf charge@agrola.ch oder über die entsprechende Funktion im Kundenportal genügt. Der Erhalt der Kündigung auf diesem Weg muss explizit von AGROLA bestätigt werden. Sofern die Kündigung nicht auf elektronischem Weg erfolgt, muss Kündigung per Einschreiben erfolgen.

6.5 Rückbau

Bei Vertragsende hat AGROLA das Recht, die Ladestation beim Mieter abzubauen und zurückzunehmen.

6.6 Kaufoption

Bei Kündigung dieses Vertrages hat der Mieter die Möglichkeit, die Ladestation zum Restwert käuflich zu erwerben. Es gilt dabei die nachfolgende Restwerttabelle. Die Gebühr für Ladedienstleistungen bleibt auch beim Rückkauf weiterhin geschuldet.

Der Restwert der Ladestation wird vom Installationszeitpunkt linear über zehn Jahre auf null reduziert. Die AGROLA behält sich vor, den Restwert bei Ersatz oder einer grösseren Reparatur (> 20% Einkaufswertes der Ladestation) neu zu berechnen. Als Basis für die Restwertberechnung gilt der Preis einer Ladestation samt Installation, Bewilligung, Abnahme, Zinsen und mittlerem Reparaturaufwand.

Restwerttabelle:

Jahr	Restwert
< 1 Jahr	100%
> 1 Jahr	90%
> 2 Jahr	80%
> 3 Jahr	70%
> 4 Jahr	60%
> 5 Jahr	50%
> 6 Jahr	40%
> 7 Jahr	30%
> 8 Jahr	20%
> 9 Jahr	10%
> 10 Jahr	0%

6.7 Vorbehalt Austausch Ladestation

AGROLA ist jederzeit berechtigt eine Ladestation nach eigenem Ermessen auszuwechseln, sofern dies nicht zum Nachteil des Mieters ist. Der Restwert der so ausgetauschten Ladestation wird dann neu berechnet.

§ 7 Haftung und Höhere Gewalt

7.1 Haftung der AGROLA

AGROLA haftet für direkte Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter gegen den Nutzungszweck der Ladelösung verstösst und/oder bei der Vornahme von Manipulationen der Ladelösung. Die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden (insbesondere Folgeschäden und entgangenen Gewinn) durch AGROLA ist ausgeschlossen. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass AGROLA bei einem Ausfall von Systemen und den sich daraus ergebenden Verlust von Informationen oder Daten jede Haftung im gesetzlich zulässigen Rahmen ausschliesst.

7.2 Versicherung

Der Abschluss von Versicherungen für die Ladestation liegt in der Verantwortung des Mieters.

7.3 Höhere Gewalt

Sollte AGROLA ihre Pflichten aus diesem Vertrag aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und welches zur Zeit des Vertragsabschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte, wie beispielsweise Streiks, Krieg, Feuer, Fluten, Embargos, Epidemien, Pandemien, Erdbeben oder ähnliche Fälle, nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt. Falls AGROLA der Auffassung ist, ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, so ist sie zur Benachrichtigung des Mieters verpflichtet, wobei sie über die Einzelheiten dieses Hindernisses, insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten, zu orientieren hat. Wenn ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis längere Zeit andauert, koordinieren sich die Parteien über die weitere Vertragserfüllung gemeinsam.



§ 8 Kundendaten und Datenschutz

AGROLA schützt die Daten ihrer Kunden und ergreift die nach dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zum Schutz der Kundendaten, insbesondere vor unbefugtem Zugriff.

AGROLA ist berechtigt, Daten der Kunden, welche durch diese zur Verfügung gestellt oder durch die Nutzung der Ladelösung generiert werden, in Anwendung und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu bearbeiten, zu nutzen und an Dritte weiterzugeben. Dies soweit es zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, zur Pflege, Weiterentwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung, zur Bereitstellung personalisierter Inhalte oder Werbung, sowie zur Bewerbung und Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen von AGROLA erforderlich ist. Die Kunden können durch Mitteilung an AGROLA beantragen, dass sie keine Werbung wünschen.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Änderung AGB

Jede Abweichung von diesen AGB bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von AGROLA.

9.2 Abtretungsverbot

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung von AGROLA abgetreten oder in anderer Weise auf Dritte übertragen werden.

9.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung, die mit der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verbundenen war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.

9.4 Eigentumsverlust

Der Mieter verpflichtet sich dazu, AGROLA schadlos zu halten, sofern das Eigentum an der Ladestation aus irgendwelchen Gründen auf den Eigentümer oder Dritten übergehen sollte.

9.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien findet ausschliesslich das materielle schweizerische Recht Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur, soweit nicht zwingende Gerichtsstände Anwendung finden.

Gültig ab 1. Februar 2022